

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1997

Ausgegeben und versendet am 20. Juni 1997

12. Stück

32. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. 5. 1997 betreffend die Festsetzung der Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen

32. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. 5. 1997 betreffend die Festsetzung der Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 in der Fassung der 1. Gehaltsgesetznovelle BGBl. Nr. 94/1959, in Verbindung mit § 2 des Landesbeamtengesetzes 1985, LGBl. Nr. 48, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 11/1997 und des § 23 Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 562/1979, in Verbindung mit § 2 des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985, LGBl. Nr. 49, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 10/1997 wird verordnet:

§ 1

Bestandteile der Wohnungsvergütung

Die Vergütung für eine zur Benützung überlassene Dienst- oder Naturalwohnung besteht aus der Grundvergütung und den Betriebskosten.

§ 2

Grundvergütung

Die Höhe der Grundvergütung ergibt sich aus der Multiplikation der Verrechnungsfläche der Wohnung mit dem Monatsmietwert je Quadratmeter.

§ 3

Verrechnungsfläche

Die Verrechnungsfläche setzt sich aus der Nutzfläche der Räumlichkeiten (Gesamtbodenfläche abzüglich der Wandstärke) und der halben Fläche von Balkonen, Terrassen und Loggien zusammen. Keller und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet

sind, sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.

§ 4

Monatsmietwert

(1) Der Monatsmietwert für die zur Benützung überlassenen Naturalwohnungen beträgt in der

Kat. I: Einfamilienhäuser, Reihenhäuser und Komfortwohnungen mit Zusatzausstattung (z. B. Spannteppiche, eingerichtete Küche, eingerichtetes Bad)
ab 1. 7. 1997 S 27,20
ab 1. 7. 1998 S 32,80

Kat. II: Einfamilienhäuser, Reihenhäuser und Wohnungen ohne Zusatzausstattung
ab 1. 7. 1997 S 17,20
ab 1. 7. 1998 S 24,60

Kat. III: Wohnungen, die nach 1945 errichtet worden sind, ohne Bad und Heizung oder Wohnungen, die vor 1945 errichtet worden sind
ab 1. 7. 1997 S 10,00
ab 1. 7. 1998 S 16,40

(2) Der Monatsmietwert für die zur Benützung überlassenen Dienstwohnungen beträgt 75 % der jeweiligen Monatsmietwerte gemäß Absatz 1.

§ 5

Betriebskosten

(1) Der Benützer einer Dienst- oder Naturalwohnung hat die auf das Wohnobjekt entfallenden Betriebskosten unmittelbar und im vollen oder anteilmäßigen Ausmaß zu tragen. Als Betriebskosten im Sinne dieser Verordnung gelten die Kosten für die Wasser- und Stromversorgung, Beheizung, Rauchfangkehrung, Kanalaräumung, Müllabfuhr, Schädlingsbekämpfung, eine angemessene Versicherung sowie die öffentlichen Abgaben.

(2) Kann, insbesondere bei den in gemischt-genutzten Gebäuden, wie z. B. Krankenanstalten, Schulen, Amtsgebäuden, gelegenen Dienst- und Naturalwohnungen das Ausmaß der auf die einzelne Wohnung entfallenden Betriebskosten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden, hat der Wohnungsbewohner für den nicht feststellbaren Teil abweichend von Abs. 1 eine nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festzusetzende monatliche Pauschalvergütung zu entrichten:

1. zur Deckung der Stromkosten
pro Quadratmeter der Verrechnungsfläche der Dienst- oder Naturalwohnung 0,04 % des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.
2. zur Deckung der Heizkosten
pro Quadratmeter der Verrechnungsfläche der Dienst- oder Naturalwohnung der zwölfte Teil jenes Betrages, der sich aus der Teilung der Summe der ortsüblichen Preise für 25 kg Koks, 50 kg Braunkohle, 22 kg Heizöl leicht und 20 m³ Erdgas durch die Zahl 4 ergibt.
3. zur Deckung der Warmwasserbereitungskosten
jener Betrag, der sich aus der Teilung der Summe der ortsüblichen Preise für 30 kg Koks, 60 kg Braunkohle, 26 kg Heizöl leicht und 24 m³ Erdgas durch die Zahl 4 ergibt.
4. zur Deckung der übrigen Betriebskosten
pro Quadratmeter der Verrechnungsfläche der Dienst- oder Naturalwohnung 0,035 % des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

§ 6

Sonderregelung für Einzelräume

Die monatliche Wohnungsvergütung (Grundvergütung und Betriebskosten) beträgt für Zimmer der

- Kat. A: Komfortzimmer mit Zusatzausstattung
(z.B. eigene Kochnische, Kühlschrank, Waschmaschine, Trockner, Telefon, Balkon)
ab 1. 7. 1997: S 1.200,00
ab 1. 7. 1998: S 1.500,00
- Kat. B: Einzelräume ohne Sonderausstattung mit Kochgelegenheit, Bad und Heizung
ab 1. 7. 1997: S 1.000,00
ab 1. 7. 1998: S 1.200,00
- Kat. C: Einzelräume mit Bad und Heizung
ab 1. 7. 1997: S 700,00
ab 1. 7. 1998: S 850,00
- Kat. D: Einzelräume ohne Bad mit Heizung
ab 1. 7. 1997: S 450,00
ab 1. 7. 1998: S 550,00
- Kat. E: Einzelräume ohne Bad und Heizung
ab 1. 7. 1997: S 200,00
ab 1. 7. 1998: S 250,00

§ 7

Vergütung für Garagen, PKW-Abstellplätze und Hausgärten

Die monatliche Vergütung beträgt für Garagen

ab 1. 7. 1997: S 270,00

ab 1. 7. 1998: S 360,00

für überdachte PKW-Abstellplätze

ab 1. 7. 1997: S 170,00

ab 1. 7. 1998: S 225,00

für nicht überdachte PKW-Abstellplätze

ab 1. 7. 1997: S 135,00

ab 1. 7. 1998: S 180,00

für Hausgärten

ab 1. 7. 1997: S 70,00

ab 1. 7. 1998: S 80,00

§ 8

Wertsicherung

Der Monatsmietwert gemäß § 4 sowie die monatliche Vergütung gemäß §§ 6 und 7 erhöht sich in dem Maße, als sich das aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem 1. Juli 1998 ergibt, wobei Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 5 % des bisher maßgebenden Betrages, der jedoch ohne Bedachtnahme auf Rundungsvorschriften zu ermitteln ist, nicht übersteigen. Ist der neu ermittelte Betrag nicht durch 10 g teilbar, so sind Restbeträge bis 5 g zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 5 g auf volle 10 g aufzurunden. Die jeweils neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung der Indexveränderung durch das Österreichische Statistische Zentralamt folgenden übernächsten Monatsersten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft.

§ 10

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 1992, LGBl. Nr. 91, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Stix eh.